



Stans, 11. Februar 2014
Nr. 107

Finanzdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons. Teilrevision Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Beschluss Nr. 816 vom 11. November 2012 beauftragte der Regierungsrat die Finanzdirektion gestützt auf das Projekt Haushaltgleichgewicht 2012 acht Massnahmen im Zusammenhang mit der Finanzhaushaltgesetzgebung weiterzubearbeiten. Von den acht Massnahmen haben lediglich die Massnahme 1 (Reduktion der Nettoinvestition) und die Massnahme 8 (Anpassung des Kantonssteuerfusses) direkte Auswirkungen auf die Entwicklung der Verschuldung. Die vorgeschlagenen finanztechnischen Massnahmen (Massnahmen 2 – 7) haben zur Folge, dass die Ausgaben- und Schuldenbremse nicht – oder zu einem späteren Zeitpunkt – zum Tragen kommt.

1.2

Gleichzeitig nahm der Regierungsrat davon Kenntnis, dass die Massnahmen einem „Runden Tisch“ mit Vertretern der im Landrat vertretenen Fraktionen, den Gemeinden sowie der Verwaltung, zur Konsultation unterbreitet werden.

1.3

An zwei Sitzungen diskutierte der Runde Tisch die vorgeschlagenen Massnahmen insbesondere für den Bereich der Finanzhaushaltgesetzgebung. Der Runde Tisch unterstützt grundsätzlich die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen. Dabei wurde festgehalten, dass auch die Gemeindefinanzhaushaltgesetzgebung überarbeitet werden sollte und die Anpassungen sinngemäss erfolgen sollten (Abschreibungen, finanzpolitische Reserven, usw.).

1.4

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 635 vom 17. September 2013 die Vernehmlassungsvorlagen verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 31. Dezember 2013. Über das Ergebnis der Vernehmlassung gibt der Bericht vom 11. Februar 2014 Auskunft. Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nahmen dabei unterschiedliche Beurteilungen vor. Die Bildung von finanzpolitischen Reserven und die Aufhebung der zusätzlichen Abschreibungen werden grösstenteils unterstützt.

1.5

Der Landrat hat im November 2013 die Finanzpläne 2015 und 2016 zurückgewiesen. Der Regierungsrat hat in der Folge die Teilnehmer des „Runden Tisches“ erneut einberufen. Zurzeit wird vom Regierungsrat ein Massnahmenpaket erarbeitet, welches voraussichtlich im Sommer 2014 in die Vernehmlassung gegeben wird.

2 Erwägungen

2.1 Teilrevision Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons

Die Lockerung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse, die Aufhebung der vorgegebenen Selbstfinanzierung von mindestens 85 Prozent sowie die Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven führen zu einer vorübergehenden Entlastung der Erfolgsrechnung. Das Ergebnis der Erfolgsrechnung wird verbessert. Damit wird eine weitere Zunahme der Nettoschuld II in Kauf genommen. An der Verschuldungsobergrenze von 0.75 Einheiten des Nettosteuerertrages von derzeit rund 37.5 Mio. Franken wird ausdrücklich festgehalten. Die strukturellen Probleme des Staatshaushaltes werden damit nicht gelöst. Ohne Reduktion des Ausgabenwachstums und / oder zusätzliche Erträge nimmt die Nettoschuld II noch stärker zu.

Durch die Übertragung der bestehenden ausserordentlichen Abschreibungen und damit der Bildung von finanzpolitischen Reserven besteht in Zukunft die Möglichkeit durch Einlagen und Entnahmen den Saldo der Erfolgsrechnung zu beeinflussen. Ein erster Schritt zur Verbesserung des Finanzhaushaltes wird damit erreicht.

2.2 Teilrevision Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

Die Finanzhaushaltgesetzgebung der Gemeinden kennt im Gegensatz zum Kanton keine Ausgaben- und Schuldenbremse und keine vorgegebene Selbstfinanzierung. Diese wird einzig durch die Höhe der Abschreibungen und das Ergebnis der Erfolgsrechnung definiert. Die vorhandenen zusätzlichen Abschreibungen, welche ebenfalls neu als finanzpolitische Reserven ausgewiesen werden sollen, können die Finanzhaushalte der Gemeinden in nächster Zukunft entlasten.

2.3 Teilrevision Finanzhaushaltverordnung und Gemeindefinanzhaushaltverordnung

Der Regierungsrat wird im Juni 2014 die Teilrevisionen der beiden Vollzugsverordnungen verabschieden. Auf die ursprünglich geplanten Änderungen bei den Nutzungsdauern wird verzichtet. Wegen des Eigentumsübergangs der Spitalbauten an das Kantonsspital wird in § 4 Abs. 1 die Ziffer 5 der Finanzhaushaltverordnung aufgehoben. In der Gemeindefinanzhaushaltverordnung sollen einzig § 10 (Veröffentlichung von Budget und Jahresrechnung) und § 11 (Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen) geändert werden.

Beschluss

1. Die Vorlagen zur Änderung der Gesetze über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden werden zu Handen des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlagen einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons sowie der Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (FiKo) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Obergericht
- Finanzdirektion
- Landratssekretariat
- Finanzkontrolle
- Rechtsdienst
- Finanzverwaltung

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

